

[REDACTED]

---

**Von:**

**Gesendet:**

**An:**

**Cc:**

**Betreff:**

[REDACTED]  
[REDACTED]  
Montag, 26. Januar 2026 08:57

gbk

[REDACTED]  
AW: B8-15/26-01 BNetzA-Festlegungsentwurf zur "Methodenfestlegung zur Datenerhebung zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung" [GBK-26-02-1#1]

Sehr geehrte Frau Rölver, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen der BNetzA,

Ich teile Ihnen mit, dass die zuständige 8. Beschlussabteilung des Bundeskartellamtes in o.g. Angelegenheit von einer Stellungnahme gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG absieht.

Bei der Beurteilung aus der Sicht des Monitoring ist zu begrüßen, dass sich die Große Beschlusskammer Energie - auch wegen entsprechender Forderungen aus den seinerzeitigen Stellungnahmen - grundsätzlich für eine erhebliche Reduzierung des Datenumfangs im Vergleich zum letztjährigen Erhebungsbogen entschieden hat. In den letzten Jahren wurde zudem der Umfang der Datenerhebung zum jährlichen Monitoring-Prozess erheblich reduziert, um sich auf die wirklich notwendigen Daten zu fokussieren und den Aufwand für die Netzbetreiber zu verringern. Auch dies entspricht den alljährlich wiederkehrenden Forderungen der Marktteilnehmer im Rahmen der Konsultation. Bei einer solchen Reduzierung der abzufragenden Daten hält sich daher der durch die Datenerhebung zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung entstehende zusätzliche Aufwand für die Adressaten der Monitoring-Erhebung in Grenzen, was wiederum einen erhöhten Widerstand bei der Beantwortung der Fragebögen unwahrscheinlicher werden lässt.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Bundeskartellamt

[REDACTED]

[REDACTED]

Kaiser-Friedrich-Straße 16

53113 Bonn

Telefon: [REDACTED]